

**Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetz
(Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....¹
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 51

Zweites Kapitel: Planung und Koordination

Gliederungstitel vor Art. 57 (neu)

**Zweites^{bis} Kapitel: Externe Beratung und ausserparlamentarische
Kommissionen**

1. Abschnitt: Externe Beratung

Art. 57 Sachüberschrift und Abs. 2

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 57a

2. Abschnitt: Ausserparlamentarische Kommissionen

Art. 57a Zweck

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Sie treffen Entscheide, soweit sie vom Gesetzgeber dazu ermächtigt sind.

¹ BBl...
² SR 172.010

Art. 57b Voraussetzungen (neu)

¹ Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe geeigneter durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann.

² Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

- a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
- b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer Kreise verlangt und ein Vernehmlassungsverfahren dafür nicht genügt; oder
- c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

Art. 57c Einsetzung (neu)

¹ Der Bundesrat, ein Departement oder die Bundeskanzlei wählt die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Ergänzungswahlen finden statt, wenn eine Vakanz entstanden ist.

Art. 57d Überprüfung (neu)

Die ausserparlamentarischen Kommissionen werden gesamthaft alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Art. 57e Zusammensetzung (neu)

¹ Die ausserparlamentarischen Kommissionen dürfen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

² Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Geschlecht, Sprache, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein.

³ Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.

Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung (neu)

¹ Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen im Zeitpunkt ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offen zu legen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

Art. 57g Entschädigung (neu)

¹ Die Kommissionsmitglieder werden für Ihre Aufwendungen entschädigt.

² Die Höhe der Entschädigungen ist öffentlich.

Gliederungstitel vor Art. 57h (neu)

Drittes Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 57h (neu)

Bisheriger Art. 57a

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.